

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 10. September 1958**



3238. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 14. Juni 1958 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 3. März 1958 betreffend Revision von Bau- und Niveaulinien im Juchquartier in Winterthur-Veltheim. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. März 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 12. Juni 1958 vier Rekurse ein, die abgewiesen wurden; ein Weiterzug an den Regierungsrat unterblieb.

Die zu revidierenden Baulinien einzelner Strassen des Juchquartiers in Winterthur wurden vom Regierungsrat in den Jahren 1884 und 1892 genehmigt. Die Abänderung, Aufhebung und Festsetzung von Baulinien erfolgt in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse.

Die südwestliche, in der Fahrbahn liegende Baulinie der Juchstrasse wird zwischen der Schützen- und der Schaffhauserstrasse um ca. 5—6 m auf die Flucht der bestehenden Häuser zurückgenommen, da ein Bedürfnis, die Juchstrasse zu verlegen, nicht mehr besteht.

Mitten durch die Juchanlage, die an die Juchstrasse angrenzt, führen die Baulinien der projektierten Heinrichstrasse. Die Baulinien dieser Strassenstrecke wurden daher aufgehoben und zur Sicherung der Anlage wurden neue Baulinien festgesetzt.

Die Aufhebung der Baulinien im Bereiche der Grünanlage Lindenplatz, die von der Juch-, der Feld- und der Löwenstrasse begrenzt wird, war gegeben, da eine Ueberbauung dieser Anlage nicht mehr in Frage kommt.

Desgleichen konnten die Baulinien der Tellstrasse zwischen der Juch- und der Rundstrasse aufgehoben werden, weil die nur eine Bautiefe von der parallel verlaufenden Forchstrasse entfernte Tellstrasse als unwirtschaftlich aufgehoben wird, zumal auch ihre Einmündung in die projektierte Unterführung der Schaffhauserstrasse verkehrstechnisch ungünstig wäre.

An der genannten Forchstrasse sowie an der Heimstrasse wurden erstmals Bau- und Niveaulinien festgesetzt, wobei erstere einen Abstand von 17 m bzw. 16 m erhalten.

Der letzte Revisionspunkt betrifft die Beseitigung spitzwinkliger Baulinienecken an neun Strassenkreuzungen und -einmündungen, wobei die Baulinien auf die bestehenden Gebäudefluchten zurückgenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 3. März 1958 betreffend Abänderung der südwestlichen Baulinie der Juchstrasse zwischen der Schützen- und der Schaffhauserstrasse, betreffend Aufhebung der Baulinien der projektierten Heinrichstrasse im Bereiche der Juchanlage und Neufestsetzung, betreffend Aufhebung der Baulinien auf der Anlage am Lindenplatz und der Baulinien der Tell-

strasse zwischen der Rund- und der Juchstrasse, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forch- und der Heimstrasse sowie betreffend Abänderung der Bau- linienecken an der Wülflingerstrasse 18, Feldstrasse 57, 30, 43, 22, 37 und 35, der Schützenstrasse 60 und der Rund- strasse 29 im Juchquartier in Winterthur-Veltheim wird ge- mäss eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vor- stehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rück- sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. September 1958.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



J. Sch.

x) 2 Ex. und Pläne
an Bauamt

24. 9. 58